

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. April 1978

60. Stück

- 175.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Gablonzerwaren-Erzeuger
176. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Blumenbinder
177. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Gärtner
178. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „700 Jahre Gmunden“

175. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. März 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Gablonzerwaren-Erzeuger

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Gablonzerwaren-Erzeuger (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 21 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse

- a) über die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Medailleurkunst und Kleinplastik an der Akademie der bildenden Künste, der Studienrichtung Metallgestaltung an der Hochschule für angewandte Kunst oder der Studienrichtung Plastisches Gestalten — Metall an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung, über den erfolgreichen Besuch der Meisterschule für gestaltendes Metallhandwerk, über den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für bildnerische Gestaltung, Fachrichtung Gestaltendes Metallhandwerk oder über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk Edelsteinschleifer, Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger, Gold- und Silberschmiede und Juweliere oder Gürtler und
- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

2. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im ehemaligen Handwerk Glaschleifer und Glasbeleger, Glasgraveure und Similiseure, Gold- und Silberschmiede oder Juweliere und
- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

3. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Edelsteinschleifer, Glasgraveur, Glasschleifer und Glasbeleger, Gold- und Silberschmied und Juwelier, Gürtler oder Hohlglasfeinschleifer (Kugler) oder über den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem solchen Lehrberuf auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird oder über den erfolgreichen Besuch der Fachschule für bildnerische Gestaltung, Fachrichtung Gestaltendes Metallhandwerk und
- b) über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder

4. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im ehemaligen Lehrberuf Gablonzerwarenerzeuger, Glasgraveur und Similiseur, Gold- und Silberschmied, Hohlglasveredler oder Juwelier und
- b) über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter der Z. 50 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung BGBl. Nr. 1/1956 mit Ablauf des 30. April 1978 außer Kraft.

Staribacher

176. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. März 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Blumenbinder

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Blumenbinder (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 5 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Landwirtschaft, Studienzweig Pflanzenproduktion, Agrarökonomik oder Grünraumgestaltung und Gartenbau an einer inländischen Universität, den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Gartenbau oder die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit
- oder

2. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Blumenbinder entsprechenden Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau oder der Fachschule für Gartenbau und
 - b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit
- oder

3. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Gärtner entsprechenden Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Gärtnergehilfenprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gemäß § 374 Abs. 3 GewO 1973 tritt § 13 b Abs. 4 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung, soweit er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Blumenbinder betrifft, mit Ablauf des 30. April 1978 außer Kraft.

Staribacher

177. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. März 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Gärtner

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Gärtner (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 22 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung
- oder

2. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Landwirtschaft, Studienzweig Pflanzenproduktion, Agrarökonomik oder Grünraumgestaltung und Gartenbau an einer inländischen Universität oder den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Gartenbau und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit
- oder

3. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau oder der Fachschule für Gartenbau und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit
- oder

4. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Gärtner entsprechenden Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Gärtnergehilfenprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und
 - b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit
- oder

5. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Blumenbinder entsprechenden Lehrberuf und

b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gemäß § 374 Abs. 3 GewO 1973 tritt § 13 b Abs. 4 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung, soweit er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Gärtner betrifft, mit Ablauf des 30. April 1978 außer Kraft.

Staribacher

178. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. April 1978 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „700 Jahre Gmunden“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums der Stadterhebung von Gmunden werden ab dem

25. April 1978 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Schloß Orth und die Inschrift „700-Jahr-Jubiläum der Stadterhebung von Gmunden“ sowie die Jahreszahl „1978“ zu tragen.

(2) Die andere Seite hat in quadratischer Anordnung die Worte „Republik Österreich“, darunter das Bundeswappen, die Zahl „100“ und das Wort „Schilling“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.